

RS Vwgh 2008/3/28 2006/12/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §9 Abs1 idF 2000/I/142;

BLVG 1965 §9 Abs2 litd;

Rechtssatz

Die Berufung des Beschwerdeführers auf wohlverworbene Rechte im Zusammenhang mit der Frage der (weiteren) Gebührllichkeit der Zulage nach § 59c GehG ist nicht zielführend. Der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besteht nämlich darin, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die besoldungsrechtlichen Ansprüche des Beamten, aus dem Gesetz und den allenfalls zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Bescheiden ergeben. Sind die maßgebenden Voraussetzungen für einen besoldungsrechtlichen Anspruch (für die Zukunft) nicht mehr gegeben, kann im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die fehlende gesetzliche Grundlage nicht durch das langjährige Bestehen eines in der Vergangenheit gegebenen Anspruches oder gar nur durch langjährige Übung (ohne gesetzliche Grundlage) ersetzt werden (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 19. November 2002, Zlen. 99/12/0166, 2000/12/0141, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006120150.X06

Im RIS seit

05.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at